

Satzung

der Gemeinde Schladen-Werla über die Gewährung von Aufwands-, Verdienstaussfall- und Auslagenentschädigung

Veröffentlichung:	Amtsblatt des Landkreises Wolfenbüttel am 30.01.2014, Nr. 5, Jahrgang 65
Berücksichtigte Änderungen:	1. Änderungssatzung zum 01.01.2015, Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Wolfenbüttel am 09.07.2015, Nr. 27, Jahrgang 66 2. Änderungssatzung zum 01.01.2018, Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Wolfenbüttel am 14.06.2018, Nr. 21, Jahrgang 69

Aufgrund der §§ 10, 44, 45, 55 und 71 Abs. 7 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NkomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.10.2013 (Nds. GVBl. S. 258) hat der Rat der Gemeinde Schladen-Werla in seiner Sitzung am 15.01.2014 nachfolgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Tätigkeit als Ratsmitglied und sonstige ehrenamtliche Tätigkeit für die Gemeinde Schladen-Werla und deren Ortschaften Gielde, Hornburg (Stadt), Schladen und Werlaburgdorf wird grundsätzlich unentgeltlich geleistet.

Anspruch auf Erstattung von Verdienstaussfall und Auslagen besteht im Rahmen der Höchstbeträge nach dieser Satzung. Aufwandsentschädigungen für Ratsmitglieder und sonstige ehrenamtlich tätige Personen werden nur im Rahmen dieser Satzung gewährt.

- (2) Aufwandsentschädigungen in Form eines Pauschalbetrages werden unabhängig vom Beginn oder Ende der Tätigkeit jeweils für einen ganzen Kalendermonat gezahlt. Führt der Empfänger einer Aufwandsentschädigung seine Dienstgeschäfte ununterbrochen - den Erholungsurlaub nicht eingerechnet - länger als drei Monate nicht, so ermäßigt sich die Aufwandsentschädigung für die über drei Monate hinausgehende Zeit um die Hälfte. Vom gleichen Zeitpunkt an, erhält der die Geschäfte führende Vertreter 75 % der Aufwandsentschädigung des Vertretenen. Ruht das Mandat, so wird keine Aufwandsentschädigung gezahlt.

Sitzungsgelder werden vierteljährlich nachträglich gezahlt. Die Ratsmitglieder erhalten zeitgleich eine entsprechende Abrechnung mit der Ratspost.

§ 2

Aufwandsentschädigung und Sitzungsgeld für Ratsmitglieder

- (1) Die Ratsmitglieder der Gemeinde Schladen-Werla erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von
- a) 50,00 € wenn die Übersendung der Sitzungsunterlagen (Einladungen, Vorlagen, Niederschriften etc.) auf elektronischem Wege erfolgt oder
 - b) 35,00 € wenn die Übersendung der Sitzungsunterlagen (Einladungen, Vorlagen, Niederschriften etc.) in Papierform auf dem Postweg erfolgt.
- Des Weiteren erhalten sie eine zusätzliche Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld für die Teilnahme an Gemeinderats-, Ausschuss- und Fraktions- oder Gruppensitzungen in Höhe von € 20,00 je Sitzung.
- (2) Die Ratsmitglieder in den Ortsräten Gielde, Hornburg (Stadt), Schladen und Werlaburgdorf erhalten eine Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld in Höhe von 30,00 € für die Teilnahme an den Ortsrats-, Fraktions- oder Gruppensitzungen.
- (3) Dauert eine Sitzung länger als 6 Stunden, so wird ein weiteres Sitzungsgeld gewährt.
- Bei mehreren Sitzungen gleich welcher Art, die an einem Tag stattfinden, dürfen nicht mehr als 2 Sitzungsgelder gezahlt werden.
- Eine Sitzung, die über 24.00 Uhr hinausgeht, zählt als Sitzung des Tages, an dem sie begonnen wurde.
- (4) Die Aufwandsentschädigung umfasst den Ersatz der notwendigen Auslagen unbeschadet der Regelung über die Reisekosten nach § 7.

§ 3

Zusätzliche Aufwandsentschädigung für die stellvertr. Bürgermeister/innen, Ortsbürgermeister/in, stellvertr. Ortsbürgermeister/in, den Protokollführern der Ortsratssitzungen und die Fraktions- bzw. Gruppenvorsitzenden

- (1) Neben den Beträgen aus § 2 dieser Satzung werden monatlich folgende zusätzliche Aufwandsentschädigungen gezahlt:
- a) an den/die 1. stellv. Bürgermeister/in der Gemeinde Schladen-Werla 120,00 €
 - b) an den/die 2. stellv. Bürgermeister/in der Gemeinde Schladen-Werla 85,00 €
 - c) Fraktions- oder Gruppenvorsitzenden der Gemeinde Schladen-Werla 60,00 €

- | | |
|--|----------|
| Pauschal
zzgl. pro Fraktions-/Gruppenmitglied | 10,00 € |
| d) Ortsbürgermeister der Ortschaften Gielde und Werlaburgdorf | 125,00 € |
| e) Ortsbürgermeister der Ortschaft Schladen | 220,00 € |
| f) Ortsbürgermeister der Ortschaft Hornburg (Stadt) | 200,00 € |
| g) Stellv. Ortsbürgermeister der Ortschaften Hornburg (Stadt) und Schladen | 50,00 € |
| h) Stellv. Ortsbürgermeister der Ortschaften Gielde und Werlaburgdorf | 30,00 € |
| i) Fraktions- oder Gruppenvorsitzenden der Ortschaften Hornburg (Stadt) und Schladen | 50,00 € |
| j) Fraktions- oder Gruppenvorsitzenden der Ortschaften Gielde und Werlaburgdorf | 30,00 € |
- (2) Für die Protokollführung in den Ortsratssitzungen wird neben den Beträgen aus § 2 dieser Satzung pro Protokoll folgende zusätzliche Aufwandsentschädigung gezahlt:
- | | |
|--|---------|
| a) Protokollführung in den Ortschaften Hornburg (Stadt) und Schladen | 40,00 € |
| b) Protokollführung in den Ortschaften Gielde und Werlaburgdorf | 30,00 € |
- (3) Vereinigt ein Ratsmitglied mehrere der in Absatz 1 genannten Funktionen auf sich, so erhält er von den zusätzlichen Aufwandsentschädigungen nur die jeweils höchste.
- (4) Bei mehreren gleichberechtigten Vorsitzenden einer Fraktion oder Gruppe wird nur jeweils eine Aufwandsentschädigung gezahlt.

§ 4

Sitzungsgelder für sonstige Mitglieder in den Ratsausschüssen

Nicht dem Gemeinderat angehörende Mitglieder von Ratsausschüssen erhalten eine Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld in Höhe von € 20,00 § 2 Abs. 3 und 4 dieser Satzung gelten entsprechend.

§ 5 Verdienstaussfall

- (1) Anspruch auf Entschädigung für Verdienstaussfall haben
 - a) Ratsmitglieder neben ihrer Aufwandsentschädigung
 - b) ehrenamtlich tätige Personen soweit sie keine Aufwandsentschädigung erhalten.
- (2) Ein Entschädigungsanspruch besteht nur für den nachgewiesenen tatsächlich entstandenen Verdienstaussfall, soweit er durch die ehrenamtliche Tätigkeit bzw. die Tätigkeit als Ratsmitglied für die Gemeinde entstanden ist.
- (3) Die Entschädigung für Verdienstaussfall wird auf höchstens € 40,00 je Stunde und € 200,00 je Tag begrenzt
- (4) Ratsmitglieder die keine Ersatzansprüche nach § 44 NKomVG geltend machen können, denen aber im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch Nachholen versäumter Arbeit oder Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, wird pro Stunde eine Entschädigung von € 15,00 gezahlt.

§ 6 Sonstige für die Gemeinde ehrenamtlich tätige Personen

- (1) Unter gleichzeitiger Abgeltung sämtlicher Auslagen und des Verdienstaussfalles erhalten folgende Ehrenbeamte und ehrenamtlich Tätige eine monatliche Aufwandsentschädigung:
 - a) Ersatzlos gestrichen
 - b) Ortsjugendpfleger/innen Gielde, Beuchte, Hornburg (Stadt), Isingerode, Schladen, Wehre und Werlaburgdorf 60,00 €

Soweit pro Ortschaft bzw. Ortsteil mehrere Personen die Ortsjugendpflege ausüben, ist die monatliche Aufwandsentschädigung entsprechend auf die Personenzahl aufzuteilen.
 - c) Büchereileitungen in den Ortschaften Hornburg (Stadt) und Schladen 70,00 €

Soweit sich mehrere Personen die Büchereileitung teilen, ist die monatliche Aufwandsentschädigung entsprechend auf die Personenzahl aufzuteilen.
 - d) Ortsheimatpfleger/in
 1. Gielde 20,00 €

2. Hornburg (Stadt)	38,00 €
3. Schladen, Beuchte, Isingerode und Wehre	30,00 €
4. Werlaburgdorf	20,00 €
e) Betreuer/in des Bürgerhauses Beuchte	70,00 €
f) Betreuer/in des Dorfgemeinschaftshauses Isingerode	70,00 €
g) Ortsbeauftragte/r Beuchte, Isingerode und Wehre	35,00 €

- (2) Die Gleichstellungsbeauftragte erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von € 90,00.
- (3) Für ehrenamtlich tätige Funktionsträger in den Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Schladen-Werla wird eine gesonderte Satzung erlassen.
- (4) Für die Pflege der Kriegsgräber im Bereich der Gemeinde Schladen-Werla wird dem zuständigen Verein / Verband eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 80 % der jährlichen Pauschale für die Pflege- und Instandsetzung der Gräber nach § 1 Gräbergesetz vom 29.01.1993 (BGBl. I S. 178) gewährt.

§ 7 Reisekosten

Für die von der Gemeinde Schladen-Werla angeordneten Dienstreisen außerhalb des Gemeindegebietes erhalten Ratsmitglieder und ehrenamtlich tätige Personen Reisekostenvergütungen nach dem Bundesreisekostengesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

Sitzungsgelder und Auslagenentschädigungen werden daneben nicht gezahlt.

§ 8 Inkrafttreten

- (1) Die Sitzung tritt rückwirkend zum 01.11.2013 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten folgende Satzungen außer Kraft:
 - a) Satzung der Samtgemeinde Schladen über die Gewährung von Aufwands-, Verdienstausschlag- und Auslagenentschädigung vom 29.03.2007
 - b) Satzung der Gemeinde Gielde über die Gewährung von Aufwands-, Verdienstausschlag- und Auslagenentschädigung vom 28.05.2001
 - c) Satzung der Stadt Hornburg über die Gewährung von Aufwands-, Verdienstausschlag- und Auslagenentschädigung vom 06.04.2001 und der Änderungssatzung vom 04.02.2003
 - d) Satzung der Gemeinde Schladen über die Gewährung von Aufwands-, Verdienstausschlag- und Auslagenentschädigung vom 25.04.2007 und der Änderungssatzung vom 05.12.20012

e) Satzung der Gemeinde Werlaburgdorf über die Gewährung von Aufwands-, Verdienstaussfall- und Auslagenentschädigung vom 12.03.2007

Schladen, den 15.01.2014

Gemeinde Schladen-Werla

gez. Andreas Memmert

(Andreas Memmert)
Bürgermeister